Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Weißenburg (Stadtratsbeschluss vom 30.07.2015) erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl S. 404) und Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl S. 70) und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs (SGB) 8. Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I s. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (BGBl I S. 10) folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Stadt Weißenburg erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung nach Abschluss eines Betreuungsvertrages aufgenommen wird; mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat

a) In den städtischen Kindergärten bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Grundbeitrag	Geschwisterbeitrag (20% Ermäßigung)
3-4 Stunden	70,00 Euro	56,00 Euro
4-5 Stunden	77,00 Euro	62,00 Euro
5-6 Stunden	84,00 Euro	67,00 Euro
6-7 Stunden	91,00 Euro	73,00 Euro
7-8 Stunden	98,00 Euro	78,00 Euro
8-9 Stunden	105,00 Euro	84,00 Euro
ab 9 Stunden	112,00 Euro	90,00 Euro

b) In den städtischen Kindergärten für Kinder bis 3 Jahre bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Grundbeitrag	Geschwisterbeitrag (20 % Ermäßigung)
3-4 Stunden	100,00 Euro	80,00 Euro
4-5 Stunden	110,00 Euro	88,00 Euro
5-6 Stunden	120,00 Euro	96,00 Euro
6-7 Stunden	130,00 Euro	104,00 Euro
7-8 Stunden	140,00 Euro	112,00 Euro
8-9 Stunden	150,00 Euro	120,00 Euro
ab 9 Stunden	160,00 Euro	128,00 Euro

c) In den städtischen Kinderkrippen bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Grundbeitrag	Geschwisterbeitrag (20% Ermäßigung)
1-2 Stunden	90,00 Euro	72,00 Euro
2-3 Stunden	100,00 Euro	80,00 Euro
3-4 Stunden	130,00 Euro	104,00 Euro
4-5 Stunden	165,00 Euro	132,00 Euro
5-6 Stunden	195,00 Euro	156,00 Euro
6-7 Stunden	210,00 Euro	168,00 Euro
7-8 Stunden	230,00 Euro	184,00 Euro
8-9 Stunden	250,00 Euro	200,00 Euro
ab 9 Stunden	270,00 Euro	216,00 Euro

d) Im städtischen Kinderhort bei einer Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Grundbeitrag	Geschwisterbeitrag (20 % Ermäßigung)
3 Tage / Woche **3./4. Klasse** (2-3 Std. tgl.)*	75,00	60,00 Euro
3 Tage / Woche **1./2. Klasse** (3-4 Std. tgl.)* **4 Tage** / Woche **3./4. Klasse** (3-4 Std. tgl.)*	85,00	68,00 Euro
4 Tage / Woche **1./2. Klasse** (4-5 Std. tgl.)* **5 Tage** / Woche **3./4. Klasse** (4-5 Std. tgl.)*	95,00	76,00 Euro
5 Tage / Woche **1./2. Klasse** (5-6 Std. tgl.)*	105,00	84,00

*In der Gebühr sind die Ferienbetreuungszeiten berücksichtigt

(2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen bzw. 35 Tagen (für Teamfortbildungen) im Kalenderjahr bleiben unberücksichtigt.

(3) In der Kinderkrippe gilt der erste Betreuungsmonat als Schnuppermonat. Hierfür wird eine Gebühr für 1-2 Stunden (90,00 Euro) berechnet. Die im Betreuungsvertrag angegebene Nutzungszeit gilt ab dem zweiten Betreuungsmonat.

(4) Für eine Änderung der Nutzungszeit ist eine Gebühr von 15,00 Euro zu entrichten, die mit dem nächsten folgenden Elternbeitrag verrechnet wird.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Nutzungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Betreuungszeiten mit Überziehung der Nutzungszeit zu verrechnen.

(6) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an Stelle der Eltern treten, gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, werden die Gebühren nach dem Geschwisterbeitrag ermäßigt. Ermäßigt wird der Höchste zu zahlende Elternbeitrag.
(7) Bei Abmeldung während der letzten drei Monate im Kindergarten und Kinderhort ist die Nutzungsgebühr bis einschließlich 31.08. zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes .
(2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten sind am 15. des jeweiligen Betreuungsmonats fällig – ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung tatsächlich besucht wird.
(3) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betreuungsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen. Die Kündigungsfristen der Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen sind bei einem vorzeitigem Ausscheiden zu beachten.

§ 5 Beitragsentlastung

(1) Im letzten Kindergartenjahr, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35, Art. 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die Gebühr um einen staatlichen Zuschuss ermäßigt.
(2) Deckt der staatliche Zuschuss den Elternbeitrag nicht ab, so ist der Differenzbetrag hierzu zu entrichten. Übersteigende staatliche Zuschüsse werden nicht erstattet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kinderhortgebührensatzung vom 10.08.1994 (Stadtratsbeschluss vom 26.07.1994, Inkrafttreten 01.09.1994), zuletzt geändert am 09.12.2009 (Stadtratsbeschluss vom 26.11.2009, Inkrafttreten 01.01.2010) außer Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 18.08.1992 (Stadtratsbeschluss vom 30.07.1992, Inkrafttreten am 01.09.1992), zuletzt geändert am 23.05.2006 (Stadtratsbeschluss vom 18.05.2006, Inkrafttreten 01.09.2006) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wir hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14) und § 35 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. amtlich bekannt gemacht.

Weißenburg i. Bay., den 03.08.2015

Stadt Weißenburg i. Bay.

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister